

2413 013

175

Entscheid.-Sammllg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 496/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jelena W. [REDACTED],

[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Mälerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat als Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises im Mai 1959 Jugoslawien verlassen und lebt seitdem in der Bundesrepublik Deutschland. Am 12. September 1966 beantragte sie erstmals Entschädigung und suchte gleichzeitig ohne Begründung, um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach. Die Entschädigungsbehörde lehnte die Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist ab.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Klägerin mit ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG a.F. entschädigungsberechtigt geworden sei. Das ist richtig (BGH RnW 1963, 166). Die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist lehnt es im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1975, 273;

274; 1978, 105; 225 Nr. 16 und 17) ab. Seine Auffassung, daß der Klägerin auf Grund der Änderung in Art. I Nr. 2 BEG-Schluss kein Neuantragsrecht zustehe, ist ebenfalls richtig. Die Neuregelung hat für die Klägerin eine Rechtsänderung nicht herbeigeführt (vgl. BVerfG RnW 1970, 67).

Mai

Gürtner

